

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Dienstleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 19/2012 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 7/2015

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

18.01.2016

Außerkrafttretensdatum

28.07.2017

Abkürzung

W-DLG

Index

80 Wirtschafts- und Verkehrsrecht (W)

Text**1. Abschnitt****Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. Dieses Gesetz gilt für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und die von einem oder einer in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerin angeboten werden. Die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Abschnitts mit Ausnahme des § 10 dieses Gesetzes sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz erworben haben.

Schlagworte

Dienstleistung, Datenschutzgesetz, Allgemeines
Dienstleistungsempfänger, Dienstleistungsrichtlinie, Binnenmarkt

Verwaltungsverfahrensgesetz,

Im RIS seit

05.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2017

Gesetzesnummer

20000046

Dokumentnummer

LWI40010442